

Kurztitel

Abkommen über den Personenverkehr (Spanien)

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 127/1978

§/Artikel/Anlage

Art. 8

Inkrafttretensdatum

02.04.1978

Text**ARTIKEL 8**

(1) Dieses Abkommen tritt am sechzigsten Tage nach seiner Unterzeichnung in Kraft.

(2) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es ist jederzeit kündbar und tritt drei Monate nach Einlangen der schriftlich auf diplomatischem Weg vorzunehmenden Kündigung beim Vertragspartner außer Kraft.